



Antrag auf Anerkennung als Qualitätszirkel-Moderator
gemäß Grundsätze der KVN zur Förderung von Qualitätszirkeln

Name und Kontaktdaten:	Lebenslange Arztnummer (LANR):
------------------------	--------------------------------

1. Antragsgegenstand / Qualifikation	<p>Es wird die Anerkennung als Qualitätszirkel-Moderator nach den Grundsätzen der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) zur Förderung von Qualitätszirkeln beantragt und durch folgende Unterlage/n nachgewiesen:</p> <p>Nachweis der Teilnahme an einem von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen durchgeführten bzw. anerkannten Qualitätszirkel-Moderatorentrainingskurs</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation*</p> <p><small>(ggf. Angaben/Bezeichnung der gleichwertigen Qualifikation)</small></p> <p style="text-align: center;">*Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</p>
2. Erklärung	<p>Die Bedingungen der Grundsätze der KVN zur Förderung von Qualitätszirkeln werden anerkannt und erfüllt.</p>
3. Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Organisation der Qualitätszirkelsitzungen erhält der anerkannte Qualitätszirkel-Moderator eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung (einschließlich Protokollerstellung) je Qualitätszirkelsitzung. • Je Qualitätszirkel kann jeweils nur ein anerkannter Qualitätszirkel-Moderator die pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Es wird maximal eine Qualitätszirkelsitzung pro Tag gefördert (Dauer mindestens 90 Minuten). • Die Aufwandsentschädigung wird für maximal 6 Sitzungen pro Kalenderjahr je Qualitätszirkel gezahlt. • Ein Anspruch der Aufwandsentschädigung für das laufende Kalenderjahr entsteht erst wenn mindestens vier Qualitätszirkel-Sitzungen stattgefunden haben. Hierfür sind die Qualitätszirkel-Protokolle spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres bei der KVN-Bezirksstelle einzureichen.

Die Anerkennung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden.

Datum / Unterschrift / Stempel

Auszug aus den Grundsätzen der KVN zur Förderung von Qualitätszirkeln

Präambel

Qualitätszirkel gelten als anerkannte Methode zur Qualitätssicherung in der ambulanten Versorgung (Qualitätssicherungs-Richtlinien der KBV gem. § 75 Abs. 7 SGB V). Aus diesem Grund ist die Förderung von Qualitätszirkeln in der ambulanten Versorgung ausdrücklich vorgesehen und wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) als Aufgabe wahrgenommen. Nachfolgende Grundsätze wurden entwickelt, um für Niedersachsen eine einheitliche Basis zu schaffen.

2. Moderatoren

2.1. Qualifikation

Die Anerkennung als Qualitätszirkel-Moderator erfolgt auf Antrag.

Als Moderatoren kommen ausschließlich Mitglieder der KVN in Betracht.

Voraussetzung für die Anerkennung als Qualitätszirkel-Moderator ist der Nachweis der Teilnahme an einem von der KVN anerkannten Moderatoren-Trainingskurs (mindestens 12 Zeitstunden (ohne Pausen), max. 15 Teilnehmer). Eine Anerkennung kann auch erfolgen, wenn eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen wird.

2.2 Aufwandsentschädigung für Moderatoren-tätigkeit

Für die Organisation der Qualitätszirkelsitzungen erhält der von der KVN anerkannte Qualitätszirkel-Moderator eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung (einschließlich Protokollerstellung) je Qualitätszirkelsitzung gemäß Ziffer 1.3.10 anerkannten Qualitätszirkels.

Je Qualitätszirkel kann jeweils nur ein anerkannter Moderator die pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Es wird maximal eine Qualitätszirkelsitzung pro Tag gefördert.

Ein Moderatorenwechsel ist der KVN unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufwandsentschädigung wird für maximal 6 Sitzungen pro Kalenderjahr je Qualitätszirkel gezahlt.

Ein Anspruch der Aufwandsentschädigung für das laufende Kalenderjahr entsteht erst, wenn mindestens vier Qualitätszirkel-Sitzungen stattgefunden haben. Hierfür sind die Qualitätszirkel-Protokolle spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres bei der KVN einzureichen.

Die Aufwandsentschädigung wird in einer Summe auf das vom Qualitätszirkel-Moderator angegebene Konto überwiesen.

Für Qualitätszirkel, die im Laufe eines Kalenderjahres ihre Tätigkeit aufnehmen bzw. beenden, wird die Aufwandsentschädigung für dieses Kalenderjahr für maximal sechs Qualitätszirkelsitzungen gezahlt.

Veranstaltungen, die im Rahmen der Weiterbildung und/oder zum Qualifikationserwerb für genehmigungspflichtige Leistungen stattfinden, sind keine Qualitätszirkel-Sitzungen in diesem Sinne. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die überwiegend berufspolitische Themen behandeln oder Fragen der Abrechnung erörtern bzw. Themen betreffen, die nicht zur vertragsärztlichen Versorgung zählen.

5. Inkrafttreten

Die Grundsätze der KVN zur Förderung von Qualitätszirkeln treten mit Veröffentlichung im niedersächsischen Ärzteblatt in Kraft. Die bisher geltenden Qualitätszirkel-Grundsätze treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Die vollständigen Qualitätszirkel-Grundsätze können unter www.kvn.de nachgelesen werden.